



## Allgemeinverfügung

### des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages über den Zutritt zum Plenarsitzungssaal an Sitzungstagen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Hausrechts gem. Art. 20 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, § 5 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages i.V.m. § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 der Hausordnung vom 10. April 2017 erlasse ich im Benehmen mit dem Ältestenrat folgende Allgemeinverfügung:

1. Anwendungsbereich

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Personen, die den Plenarsitzungssaal im Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70, 24105 Kiel, an Plenarsitzungstagen betreten.

2. Zutritt zum Plenarsitzungssaal

Der Zutritt zum Plenarsitzungssaal an Plenarsitzungstagen ist auf geimpfte, genesene und getestete Personen im Sinne von § 2 Nummer 2, 4 und 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung vom 8. Mai 2021 (SchAusnahmV) beschränkt. Zutrittsberechtigt sind danach nur Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten

- a) Impfnachweises nach § 2 Nummer 3 SchAusnahmV,
- b) Genesenennachweises nach § 2 Nummer 5 SchAusnahmV oder
- c) Testnachweises nach § 2 Nummer 7 SchAusnahmV

sind und diesen bei Einlasskontrollen vor dem Plenarsitzungssaal vorweisen können. Ebenfalls Zutrittsberechtigt sind

- a) Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres sowie
- b) minderjährige Schülerinnen und Schüler, die anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden.

3. Verarbeitung personenbezogener Daten

Die personenbezogenen Daten nach Nr. 2 dürfen ausschließlich zum Zweck der Einlasskontrollen im Rahmen von Nr. 2 verarbeitet werden.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

5. Sanktionsmaßnahmen und Bekanntgabe

Bei Nichtbeachtung kann als hausordnungsrechtliche Maßnahme ein Hausverweis oder ein Hausverbot ausgesprochen werden.

Die Allgemeinverfügung einschließlich Begründung ist im Internet unter [www.landtag.ltsh.de/service/veroeffentlichungspflichten](http://www.landtag.ltsh.de/service/veroeffentlichungspflichten) sowie am Haupteingang des Landeshauses einsehbar.

6. In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 23. August 2021 in Kraft und mit Ablauf des 1. Oktober 2021 außer Kraft.

**Begründung:**

1. Allgemeines

Nach wie vor handelt es sich bei der Corona-Pandemie um eine ernst zu nehmende Situation. Die Fallzahlen entwickeln sich von Staat zu Staat unterschiedlich. In Deutschland setzt sich der von Ende April 2021 bis Ende Juni 2021 zu beobachtende Rückgang der 7-Tage-Inzidenz nicht weiter fort. Seit Anfang Juli ist ein Anstieg der Fallzahlen zu beobachten. Das heißt, dass sich SARS-CoV-2-Infektionen wieder stärker in Deutschland ausbreiten. Der derzeitige Anstieg der Inzidenz ist vor allem in den Altersgruppen der 10- bis 34-Jährigen zu beobachten, obwohl sich diese Tendenz inzwischen auch in den Altersgruppen bis 49 abzeichnet.

In Deutschland, wie auch im europäischen Ausland, werden die meisten Infektionen durch besorgniserregende Varianten (VOC) verursacht. In Deutschland ist die Delta-Variante (B.1.617.2) inzwischen der vorherrschende COVID-19-Erreger, gefolgt von Alpha (B.1.1.7). Aufgrund der vorliegenden Daten hinsichtlich einer erhöhten Übertragbarkeit der Varianten und potenziell schwererer Krankheitsverläufe kann dies zu einer schnellen Zunahme der Fallzahlen und der Verschlechterung der Lage beitragen.

Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt als hoch ein. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung als moderat eingeschätzt.

Für die Senkung der Neuinfektionen, den Schutz der Risikogruppen und die Minimierung von schweren Erkrankungen ist die Impfung der Bevölkerung von zentraler Bedeutung. Mittlerweile kann allen Bürgerinnen und Bürgern ein unmittelbares Impfangebot gemacht werden. Alle Impfstoffe, die zurzeit in Deutschland zur Verfügung stehen, schützen nach derzeitigen Erkenntnissen bei vollständiger Impfung wirksam vor einer Erkrankung durch die beiden hauptsächlich zirkulierenden VOC, Delta und Alpha. Über eine vergleichbare Immunität verfügt, wer von einer COVID-19-Erkrankung genesen ist.

Als ein zusätzliches Element können Antigentests die Sicherheit durch frühe Erkennung der Virusausscheidung, bevor Krankheitszeichen vorliegen, weiter erhöhen. Tests stellen

jedoch immer nur eine Momentaufnahme dar und bieten selbst keinen Schutz vor einer Erkrankung (vgl. dazu im Einzelnen die Risikobewertung des Robert-Koch-Instituts zu COVID-19 mit Stand: 2. August 2021, abrufbar im Internet unter: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikobewertung.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html)).

## 2. Zutritt zum Plenarsitzungsraum

In der derzeitigen Situation besteht eine besondere Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung des Parlamentsbetriebes. Für die Funktionsfähigkeit des Parlaments ist eine sichere und planmäßige Nutzung des Plenarsitzungsraumes von überragender Bedeutung. Dieser ist bei den Plenarsitzungen veranstaltungsbedingt voll ausgelastet. Hinzu kommt, dass sich eine Vielzahl von Personen aus unterschiedlichen Einrichtungen und den einzelnen Landesteilen versammeln. Das Ansteckungsrisiko ist damit ungleich höher als bei Ausschusssitzungen im kleineren Rahmen, bei denen auch größere Sitzabstände eingehalten werden können.

Zur weiteren Risikominimierung wird der Zutritt zum Plenarsitzungsraum während der Sitzungen des Plenums daher auf geimpfte, genesene und getestete Personen im Sinne von § 2 Nummer 2, 4 und 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) beschränkt. Zutrittsberechtigt sind dementsprechend grundsätzlich nur Personen, die im Besitz eines entsprechenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweises sind.

Die Regelung lehnt sich an den in der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 10. August 2021 gefassten Beschluss zu TOP 2 (Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie) an.

Unter Ziffer 4 dieses Beschlusses heißt es dazu unter anderem: „Um den weiteren Anstieg der Infektionszahlen in Deutschland zu vermeiden, werden die Länder im Sinne der 3G-Regel (Zutritt nur für geimpfte, genesene oder getestete Personen) durch entsprechende Verordnungen oder Verfügungen spätestens ab dem 23. August 2021 für alle Personen, die weder vollständig Geimpfte noch Genesene sind, eine Pflicht zur Vorlage eines negativen Antigen-Schnelltests, der nicht älter ist als 24 Stunden oder eines negativen PCR-Tests, der nicht älter ist als 48 Stunden, Testpflichten vorsehen.“ Nach Ziffer 4.c. des Beschlusses soll dies unter anderem Voraussetzung sein für die Teilnahme an Veranstaltungen in Innenräumen.

Ausgenommen hiervon sind nach § 5 Abs. 2a Corona-Bekämpfungsverordnung Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres sowie minderjährige Schülerinnen und Schüler, die anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden.

Diese Ausnahmeregelungen werden ebenfalls für den Zutritt zum Plenarsitzungsraum während der Plenarsitzungen übernommen.

Da die Corona-Bekämpfungsverordnung nach § 5e Satz 1 Nr. 1 für Veranstaltungen, die der Beratung von Organen öffentlich-rechtlicher Körperschaften zu dienen bestimmt sind, ausdrücklich keine entsprechenden Regelungen trifft, sondern gemäß der Begründung zu

§ 5e Corona-Bekämpfungsverordnung auf die Eigenverantwortung der jeweiligen Einrichtungen verweist, sind entsprechende Schutzmaßnahmen durch den Landtag vorzusehen.

Aufgrund der oben dargestellten Situation im Plenarsitzungsraum während der Plenarsitzungen sind die angeordneten Schutzmaßnahmen unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit notwendig.

Die notwendige Sicherstellung des Parlamentsbetriebes und der Beteiligung des Parlamentes an kurzfristig zu treffenden Entscheidungen der Landesregierung über Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor dem Corona-Virus haben höchste Priorität. Aus diesem Grund sind Maßnahmen zu ergreifen und erforderlich, die einen bestmöglichen Schutz bieten. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand wird insoweit die Anwendung der 3G-Regel für die Teilnahme an Veranstaltungen in Innenräumen als notwendig angesehen. Vor dem Hintergrund, dass es sich um eine zeitlich befristete Maßnahme handelt, die die von ihr betroffenen Personen in der Ausübung ihrer Tätigkeiten nicht übermäßig belastet, ist die Angemessenheit gewahrt. Die Maßnahme ist daher unter Berücksichtigung der Empfehlungen des RKI verhältnismäßig.

### 3. Verarbeitung personenbezogener Daten

Um die Einhaltung der Regelung nach Nr. 2 zu gewährleisten, finden Einlasskontrollen statt, in deren Rahmen personenbezogene Gesundheitsdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Plenarsitzungen eingesehen werden. In Nr. 3 wird klargestellt, dass dies ausschließlich zum Zweck der Kontrolle der Regelung nach Nr. 2 zugelassen ist.

Soweit insoweit der Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) eröffnet ist, bildet Art. 9 Abs. 2 Buchst. g) DSGVO i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 3 Landesdatenschutzgesetz (LDStG) die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung. Wegen der von dem Corona-Virus SARS-CoV-2 ausgehenden besonderen Gefahren für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Plenarsitzungen und das daraus resultierende Ansteckungsrisiko ist eine mögliche Datenverarbeitung im Rahmen der Einlasskontrollen als zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl zu bewerten. Die Interessen des Landtages an der Aufrechterhaltung und Sicherstellung des Parlamentsbetriebes sind insoweit höher zu gewichten, als die Interessen der betroffenen Personen an der Offenlegung ihres Impf-, Genesenen- oder Teststatus.

### 4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehbarkeit ist zur Sicherstellung des Plenarbetriebes und damit zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Schleswig-Holsteinischen Landtages erforderlich, um das Risiko von Ansteckungen mit dem Erreger SARS-CoV-2 so weit wie möglich zu minimieren. Aufgrund des nach wie vor hohen Infektionsrisikos dient sie dem öffentlichen Interesse an der Sicherstellung der Handlungsfähigkeit des Parlamentes sowie dem überwiegenden Interesse und dem Schutz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Plenarsitzungen, den Beschäftigten der Landtagsverwaltung sowie weiteren Personen, die sich

im Plenarsitzungsraum aufhalten. Dieses Ziel kann nicht effektiv erreicht werden, wenn der Eintritt der Unanfechtbarkeit eines eventuellen Rechtsbehelfs abgewartet werden müsste, da es in der Zwischenzeit schon zu Ansteckungen kommen kann und ein akut erhöhtes Infektionsrisiko besteht.

5. Sanktionsmaßnahmen und Bekanntgabe

Unter Nr. 5 werden mögliche Sanktionsmaßnahmen aufgeführt. Die Allgemeinverfügung wird durch Aushang bekannt gegeben. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Regelungen auf der Internetseite des Schleswig-Holsteinischen Landtages einzusehen. Außerdem ist vorgesehen, die Mitglieder des Landtages, die Fraktionen und die Beschäftigten der Landtagsverwaltung sowie gegebenenfalls weitere von der Zugangsbeschränkung betroffene Personen jeweils gesondert über die getroffenen Regelungen zu informieren.

6. In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung läuft vom 23. August 2021 bis einschließlich zum 1. Oktober 2021. Die Regelungen werden hinsichtlich ihrer Erforderlichkeit und Angemessenheit überprüft und können im Lichte der gegebenen Infektionslage angepasst oder verlängert werden.

gez.

Klaus Schlie

Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages